

## Anhang 1 Info Neuerung im Vollzug der Sprengstoffverordnung (SprstV) Art. 47 (SR 941.411)

### Feuerwerk der Kategorie 1

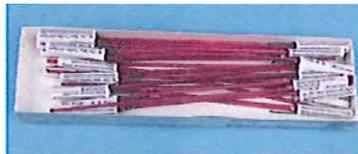
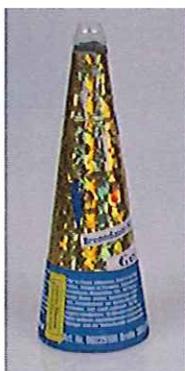
Pyrotechnische Gegenstände mit geringem Gefahrenpotenzial. Kann im Gebäudeinnern verwendet werden. Der Verkauf ist an Kinder ab 12 Jahren gestattet. Beispiel: Bengalstreichhölzer, Tischbomben, Ladycracker.



### Feuerwerk der Kategorie 2

Pyrotechnische Gegenstände mit einem limitierten Gefahrenpotenzial. Kann draussen auf einer kleinen Fläche verwendet werden. Der Verkauf ist an Jugendliche ab 16 Jahren gestattet.

Beispiel: Vulkane bis 250 g NEM, Raketen bis 75 g NEM, Sonnen bis 100 g NEM, Römische Fackel bis 50 g NEM.



### Feuerwerk der Kategorie 3

Pyrotechnische Gegenstände mit erhöhtem Gefahrenpotential. Darf nur draussen auf einer weiten offenen Fläche verwendet werden. Der Verkauf ist an Jugendliche ab 18 Jahren gestattet.

Beispiel: Raketen bis 500 g NEM, Batterien, Vulkane bis 750 g NEM usw.



### Feuerwerk der Kategorie 4

Grosse Batterien und Kombinationen, welche ab dem 1.1.2014 nur mit Bewilligung erworben und abgebrannt werden dürfen.

- Der Bezug ist nur noch mit Erwerbsschein bzw. Abbrandbewilligung (nach SprstV, Art. 47 und Anhang 4) möglich.
- Für den Abbrand ist neu ein Verwenderausweis SBF1 notwendig. Die Ausweise sind unbefristet gültig. Alle fünf Jahre muss der Ausweisinhaber eine entsprechende ergänzende Schulung absolvieren (Artikel 58 SprstV).

